

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Storimpex Im- u. Export GmbH

 Poststraße 1
 DE 21509 Glinde

Erlaubnis erteilende Behörde

 GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung
 von Sonderabfällen mbH
 Havelstraße 7
 DE 24539 Neumünster

 Vorgangsnummer: ASH000000189
8
1. Erlaubniserteilung

 Auf Grund des Antrags vom 20.12.2016 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | |
|-----|--|---|-----------|---|
| 1.1 | Sammeln. <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammelnummer nach § 28 NachwV erteilt: | | 8 |
| 1.2 | Befördern. <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | 8 |
| 1.3 | Handeln. <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | AV0000013 | 6 |
| 1.4 | Makeln. <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | AV0000013 | 6 |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Bei Erlöschen der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen. Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 5 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV). Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein. Es sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelns- oder Beförderungsvorganges die nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten. Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Makeln und Handeln oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen. Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Es dürfen Kopien und Übersetzungen dieses Bescheides gefertigt werden. Kopien und Übersetzungen dieses Bescheides sind zu beglaubigen oder deutlich als Kopie oder Übersetzung zu kennzeichnen.

3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der GOES mbH, Havelstraße 7, 24539 Neumünster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

5. Hinweise

Ort
Neumünster
Datum (TT.MM.JJJJ)
16.01.2017

Unterschrift
